

Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für das Ein-Fach-Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam

Vom 17. April 2013

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 17. April 2013 auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 07. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 33]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Ordnung für das Ein-Fach-Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam vom 28. Januar 2009 (AmBek. UP 11/2009 S. 371), geändert durch Satzung vom 19. Februar 2010 (AmBek. UP 17/2010 S. 428) i.V.m. der Berichtigung der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Ein-Fach-Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam vom 19. Februar 2010 (AmBek. UP 20/10, S 672) und zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Ein-Fach-Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Juni 2012 (AmBek. UP 5/2012, Seite 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage III „Modulbeschreibungen: Ein-Fach Bachelor BWL“ wird die Modulbeschreibung für das Modul B97 Englisch der Wirtschaftswissenschaften durch folgende neue Modulbeschreibung ersetzt:

Modultitel	B97 Englisch der Wirtschaftswissenschaften I
Modulbeauftragter	Wirtschaftsenglisch
Arbeitsaufwand	10 LP (300 h)
Angebotsturnus	WiSe, SoSe
Veranstaltungen	Wirtschaftsenglisch UNICert® III-Teil 1 (III/1) (4 SWS) Wirtschaftsenglisch UNICert® III-Teil 2 (III/2) (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme und zu erbringende Leistungen	<p>Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Einstufungstest, den jede Studentin/jeder Student vor Kursbeginn absolvieren muss. Der Einstufungstest findet vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Welche Kurse Studierende zum Abschluss des Moduls belegen und welche Leistungen erbracht werden müssen, ist abhängig vom Ergebnis des Einstufungstests. Bei folgenden Testergebnissen müssen folgende Leistungen erbracht und folgende Kurse belegt werden:</p> <p>1) < 70 %: Studierende, die im Einstufungstest weniger als 70 Punkte erreichen, müssen Englischkurse außerhalb der Universität oder die Integrativen Vorkurse am Zessko absolvieren, um das für das Belegen der UNICert-Kurse erforderliche Niveau zu erreichen.</p> <p>2) 70 - 79 %: Studierende mit einem Testergebnis von 70 bis 79 Punkten absolvieren den Kurs UNICert III/1 (4 SWS) und bei erfolgreicher Teilnahme (nachzuweisen durch Kursabschlussstest) den aufbauenden Kurs UNICert III/2 (4 SWS). Am Ende des Kurses UNICert III/2 legen die Studierenden die Prüfung zum UNICert® III ab und erhalten bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung 10 LP sowie das Zertifikat UNICert® III.</p> <p>3) ≥ 80%: Studierende, die ein Testergebnis von 80 Punkten und mehr erzielen, absolvieren den Kurs UNICert III/2 (4 SWS). Am Ende dieses Kurses legen die Studierenden die Prüfung zum UNICert® III ab und erhalten bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung 10 LP sowie das Zertifikat UNICert® III. Den Kurs UNICert III/1 müssen diese Studierenden nicht besuchen,</p>

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. Juli 2013.

	<p>dessen Inhalte jedoch selbst erarbeiten, da diese auch Bestandteil der Prüfung zum UNICert® III sind, mit der das Modul abschließt. Für das Selbststudium stellt das Zessko entsprechende Materialhinweise zur Verfügung.</p> <p>4) $\geq 90\%$: Studierende, die ein Testergebnis von 90 Punkten und mehr erzielen, können entscheiden, ob sie an dem UNICert III/2 Kurs (4 SWS) teilnehmen möchten. Studierende, die auf die Teilnahme am Kurs verzichten, können zwar das Modul abschließen, allerdings wird das UNICert® III Zertifikat nicht vergeben. Der Erwerb des Zertifikats UNICert® III setzt den Besuch des Kurses UNICert III/2 voraus. Für Studierende, die sich dennoch für diese Option entscheiden, gelten folgende Regelungen: Studierende müssen sich 6 Wochen vor dem Ende des Vorlesungszeitraums für die Prüfung zum Abschluss des Moduls B 97 anmelden und erhalten bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung 10 LP.</p>
Inhaltsbeschreibung des Moduls	III/1: Legal Forms of Business Ownership and Company Structure, Small Business and Franchising, Management: Motivation, Leadership and Personnel III/2: Communication and Intercultural Awareness, Marketing: Principles and Practice, International Trade and Protectionism
Lernziele	Hörverstehen, Sprechfertigkeit, Leseverstehen und Schreibfertigkeit
Zu erbringende Leistungen	siehe oben
Modulnote	<p>Die Modulnote ist die Abschlussnote der UNICert®-Prüfung entsprechend den Regelungen der UNICert®-Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam.</p> <p>Sofern ein Kursbesuch in UNICert III/1 erfolgte, ist das Ergebnis eines bestandenen Kursabschluss-tests lediglich die Voraussetzung für den Besuch des Kurses UNICert III/2, es geht jedoch nicht in die Berechnung der Modulnote ein.</p> <p>Studierende, die im Einstufungstest über 90 Punkte erreicht haben und am Kurs UNICert III/2 nicht teilnehmen, nehmen auch an UNICert®-Prüfung teil, erhalten aber kein Zertifikat. Die Modulnote entspricht der Abschlussnote dieser Prüfung.</p>

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.